



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Ferkelerzeugung Lüns GbR
Kirchstraße 1
33165 Lichtenau

17. August 2020

Seite 1 von 21

Aktenzeichen

700-52.0031/19/7.1.8.1

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1679

Genehmigungsbescheid

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Ferkelerzeugung und -aufzucht

I. Tenor

Auf den Antrag vom 14.06.2019 mit den Nachträgen vom 16.07.2019, 28.08.2019, 05.12.2019 und vom 13.02.2020 wird aufgrund § 16 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 und Nr. 7.1.8.1 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur Erzeugung und zur Aufzucht von Ferkeln erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

1. Erhöhung der Tierplatzzahl für Sauen um 1.194 auf 3.534 Plätze
2. Erhöhung der Tierplatzzahl für Ferkel um 2.418 auf 6.418 Plätze
3. Errichtung und Betrieb von Abluftanlagen an den BE 2, 9 und 11
4. Errichtung von Treibewegen
5. Tausch der Futtermittelsilos und Löschwasserbehälter
6. Verschiebung des Sozialcontainers
7. Errichtung einer Folienabdeckung am Güllebehälter BE 4
8. Änderung der Tore in der Maschinenhalle.

Standort

Dammstraße 200 in 33165 Lichtenau,
Gemarkung Henglarn, Flur 1, Flurstücke 15 und 18.

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Telefon 05231 71-0

Fax 05231 71-1295

poststelle@brdt.nrw.de

www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe

Hinweise im Internet

Servicezeiten: 8:30 – 12:00

und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf

Helaba

IBAN DE5930050000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes

Gesamtkapazität der Anlage

BE 1	Abferkelstall mit 400 Plätzen
BE 2	Sauen und Deckstall 1.146 Plätze
BE 4	Güllehochbehälter
BE 5	Container für Büro und S/W Bereich
BE 6-8a	4 Futtersilos
BE 9	Deck-/ Wartestall 1.468 Plätze
BE 10	Abferkelstall 520 Plätze
BE 11	Ferkelaufzuchtstall 6.340 Plätze zuzüglich 78 Plätze für kranke Tiere
BE 12	Maschinenhalle
BE 13-18	7 Futtersilos

Betriebszeiten

Stallanlagen	00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Verladung der Tiere	07:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Hinweise

Die Anlage ist folgenden Nummern des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen:

- Nr. 7.1.8.1 Anlagen zum Halten oder der Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit 750 oder mehr Sauenplätzen.
- Nr. 9.36 Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 m³ oder mehr.

Hinweise

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

Die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW und die Zulassung gemäß § 69 Absatz1 BauO NRW für die Abweichung von § 6 Absatz 3 BauO NRW hinsichtlich der Überdeckung der Abstandsflächen.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Anlagedaten

III Nebenbestimmungen

IV. Begründung

V. Verwaltungsgebühr

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

VII. Hinweise

- VIII. Anlagen:
1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. Anlagendaten

- Betriebseinheit Nr. 1
Bezeichnung Stallgebäude
bestehend aus Abferkelstall 400 Plätze
- Betriebseinheit Nr. 2
Bezeichnung Stallgebäude
bestehend aus Sauen und Deckstall 1146 Plätze, Abluftreinigungsanlage
- Betriebseinheit Nr. 4
Bezeichnung Güllehochbehälter
bestehend aus Güllelagerung $\varnothing_a = 22 \text{ m}$, $H = 6,0 \text{ m}$, $V_{\text{Nutz}} = 2.100 \text{ m}^3$
- Betriebseinheit Nr. 5
Bezeichnung Container
bestehend aus Büro und S/W Bereich
- Betriebseinheit Nr. 6-8a
Bezeichnung Futtersilos
bestehend aus 4 Futtersilos mit jeweils 20 m^3 für die BE 1 und BE 2
- Betriebseinheit Nr. 9
Bezeichnung Stallgebäude
bestehend aus Deck-/ und Wartestall 1468 Plätze, Abluftreinigungsanlage
- Betriebseinheit Nr. 10
Bezeichnung Stallgebäude
bestehend aus Abferkelstall 520 Plätze
- Betriebseinheit Nr. 11
Bezeichnung Stallgebäude
bestehend aus Ferkelaufzuchtstall 6.340 Plätze sowie 78 Krankenplätze, Abluftreinigungsanlage
- Betriebseinheit Nr. 12
Bezeichnung Maschinenhalle
bestehend aus Abmessungen 60, 30 m x 25,30 m, Pultdach mit Lichtband, abgetrennter Aufenthaltsbereich mit WC und Dusche separater Eingang
- Betriebseinheit Nr. 13-15a
Bezeichnung Futtersilos
bestehend aus 4 Futtersilos mit jeweils 20 m^3 für die BE 9, 10 und BE 11
- Betriebseinheit Nr. 16-18
Bezeichnung Futtersilos
bestehend aus 3 Futtersilos mit jeweils 20 m^3 für die BE 9, 10 und BE 11

III. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Absatz 1 BlmSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 1 BlmSchG).

B) Bedingungen

1. Mit der Bauausführung darf - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle sowie einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - erst begonnen werden, wenn die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüften bautechnischen Nachweise einschließlich des Prüfberichtes für den betreffenden Bauabschnitt bei der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn vorliegen.

Die erforderlichen geprüften bautechnischen Nachweise mit allen erforderlichen Positions- und Konstruktionsplänen sind deshalb rechtzeitig vor dem beabsichtigten Baubeginn in zweifacher Ausfertigung dem Bauordnungsamt des Kreises Paderborn vorzulegen. Sofern es sich um Bauartzulassungen mit Typenstatiken handelt, sind diese vorzulegen.

Vorbehalt: An die Ausführung der baulichen Maßnahmen können abweichende Anforderungen gestellt werden, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine geänderte bauliche Ausführung erforderlich ist.

2. Vor Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlagen ist die Umsetzung der maßgeblichen Auslegungsdaten der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 52 zu bestätigen.
3. Die Bezirksregierung Detmold ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach § 2 und § 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Absatz 1 und Absatz 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.

C) Auflagen der Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Detmold mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

Luftreinhaltung

1. Die neue Folienabdeckung des vorhandenen Güllehochbehälters BE04 ist dauerhaft zu erhalten.
2. In sämtlichen Stallanlagen ist eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung sicherzustellen.

Zur Reduzierung der Ammoniakemissionen ist hierzu die in der Ausbreitungsrechnung der SHN GmbH berücksichtigte 3-Phasen-Fütterung anzuwenden und das RAM Futter (Rohprotein-angepasste Futtermischung) zu verwenden. Die Liefernachweise über die eingekauften Futtermittel sind mindestens 6 Monate aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

3. Im Stall ist die größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit sicherzustellen, hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtung und der Außenbereiche um den Stall. Tränkerverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.
4. Der Schweinestall BE2, BE 9 und BE 11 ist mit einer Lüftungsanlage nach DIN 18910 auszurüsten. Der Deck-/Wartestall BE 02 (1.146 Plätze), der Wartestall BE 09 (1.468 Plätze) und der Ferkelaufzuchtstall BE 11 (6.418 Plätze) darf nur bei betriebsbereiter Abluftreinigungsanlage betrieben werden.

Tabelle 1

	Füllkörper-Volumenbelastung	Füllkörper	Anströmfläche	Füllkörper-Volumen
BE 02 Süd	1870 m ³ /m ³	1,2 m	39,00 m ²	46,80 m ³
BE 02 Nord	1870 m ³ /m ³	1,2 m	38,22 m ²	45,86 m ³
BE 09 Süd	1870 m ³ /m ³	1,2 m	41,34 m ²	49,61 m ³
BE 09 Nord	1870 m ³ /m ³	1,2 m	53,04 m ²	63,65 m ³
BE 11 Süd	1870 m ³ /m ³	1,2 m	43,68 m ²	52,42 m ³
BE 11 Nord	1870 m ³ /m ³	1,2 m	56,94 m ²	68,33 m ³

5. Die Abluft der Stallgebäude BE 2, 9 und 11 ist den beantragten Abluftreinigungsanlagen zuzuführen: Jeweils Typ „Biologic Clean Air Combiwäscher BCA 70/90 des Herstellers Devriecom gemäß DLG-Prüfbericht 5879“. Die vorgenannten Abluftreinigungsanlagen werden im weiteren „Abluftwäscher“ genannt.
6. Die Abluftwäscher sind jeweils dauerhaft so zu betreiben, dass nachstehende Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
 - a. Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein.
 - b. Die Geruchskonzentration am Reingasaustritt darf 300 GE/m³ nicht überschreiten (Eigengeruch des Abluftwäschers).
 - c. Die Abscheideleistung für Ammoniak muss mindestens 70 % betragen.
 - d. Die Abscheideleistung für Staub muss 82 % betragen.

7. Drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Betriebseinheiten 2, 9 und 11 ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzung gemäß Ziffer 7 dieser Genehmigung durch eine gemäß § 29 BIm-SchG bekanntgegebene Stelle prüfen zu lassen. Bei der Messung ist jeweils eine 90%ige Stallbelegung sicherzustellen. Es ist jeweils ein Messbericht zu erstellen und der Bezirksregierung Detmold unmittelbar zuzuleiten.
8. Zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Reinigungsleistung und des dauerhaft ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlagen sind die unter Ziffer 7 genannten Messungen alle drei Jahre zu wiederholen.
9. Die nachstehend genannten Betriebsdaten der Abluftwäscher sind jeweils kontinuierlich zu erfassen und einem elektronischen Speichersystem so zuzuführen, dass diese mit einfachen Mitteln einsehbar sind:
 - a. Durchfluss der Zirkulationspumpe(n)
 - b. Wasserstand
 - c. Sauerstoff
 - d. pH-Wert
 - e. Leitfähigkeit.
10. Weiterhin sind diese Daten im Wege der Fernwartung dem Lieferanten/Hersteller zuzuleiten. Dem Lieferanten/Hersteller ist die Vollmacht zu erteilen, der Bezirksregierung Detmold auf begründetes Verlangen hin (z.B. in Wege einer anfänglichen Funktionskontrolle, bei Geruchsbeschwerden und für behördliche Überwachungsaufträge) auf Kosten des Anlagenbetreibers Auszüge dieser Daten zu überlassen.
11. Mit einer für Abluftwäscher sachkundigen Firma (z. B. dem Lieferanten/Hersteller) ist ein Wartungsvertrag für eine mindestens jährliche Wartung und Einstellung der Abluftwäscher abzuschließen. Eine Kopie des Wartungsvertrages ist der Bezirksregierung Detmold mit der Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage zu übersenden.
12. Die Betriebsanleitung, der Revisionsplan und der Wartungsplan für die Abluftwäscher sind dauerhaft an geeigneter Stelle so vorzuhalten, dass sie schnell und einfach eingesehen werden können.
13. Für die Abluftwäscher ist eine verantwortliche Person zu bestellen. Diese ist der Bezirksregierung Detmold zu benennen. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass die verantwortliche Person in Bedienung und Wartung der Abluftwäscher ausreichend eingewiesen und geschult wird.
14. Über die Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen, worin alle Maßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes durch Wartung, Inspektion und Instandsetzung zu notieren sind. Das Betriebstagebuch dient als Nachweis des Betriebszustandes. Ergänzend zu den Daten der Ferndiagnose sind zu dokumentieren:
 - a. Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe von Ursache und Behebung je Anlass,
 - b. Verbrauch an Schwefelsäure monatlich.

Die Aufzeichnungen sind fortlaufend für ein Jahr aufzubewahren und der Bezirksregierung Detmold auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in elektronischer Form geführt werden, sofern Maßnahmen zur Datensicherung getroffen worden sind. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist dies vorher schriftlich mitzuteilen.

15. Die vorhandenen Abluftkamine der BE 02, BE 09 und BE 11 sind direkt nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlagen zurückzubauen, so dass keine alternative Lüftung der Ställe über diese möglich ist.

Wasser

1. Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe, die in den Abluftreinigungsanlagen Verwendung finden, hat entsprechend der Darstellung in den Antragsunterlagen zu erfolgen.

Arbeitsschutz

1. Arbeitsplätze, Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen (z. B. Wartungsgänge, Podeste) müssen ständige Sicherungen haben die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen. Die Forderung ist erfüllt, wenn z.B. Geländer vorhanden sind, deren Höhe mind. 1 m beträgt. Geländer müssen z. B. eine geschlossene Füllung aufweisen, oder mit senkrechten Stäben, oder mit Handlauf, Knieleiste und Fußleiste versehen sein. (§ 3a ArbStättV in Verbindung mit Nr. 2.1 des Anhangs, ASR A2.1 „Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände, Betreten von Gefahrenbereichen“, Ziffer 4.1 u. 5.1)

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

1. Für die Kompensation des Änderungsvorhabens ist eine Fläche von 790 m² des bereits als Kompensationsverpflichtung hergestellten Gehölzstreifens mit einer Länge von 134 m auf eine Breite von 5,90 m zu verbreitern.
2. Die erforderliche Pflanzung ist 2- bis 3-reihig und mit zum südlich angrenzenden Acker einem mind. 2 m breiten Krautsaum herzustellen. Gegenüber der weiterhin als Acker nutzbaren Fläche ist der Krautsaum durch insgesamt fünf, circa 2 m lange Eichenspaltpfähle, die die Fläche in etwa gleichen Abständen markieren, abzugrenzen. Die Pfähle sind möglichst dauerhaft im gewachsenen Boden circa 50 cm tief zu verankern und bei der Bestellung des angrenzenden Feldes auf Dauer unangetastet zu belassen.
3. Der Saumstreifen ist in mehrjährigem Abstand zu mähen (nicht mulchen!), das Mähgut ist zeitnah innerhalb einer Woche von der Fläche zu entfernen.
4. Die Gehölz-Pflanzung ist möglichst als Herbst-Winterpflanzung durchzuführen. Bei einer Ausfallrate von mehr als 10% sind die entstandenen Lücken nachzupflanzen.

5. Sollte mit der Umsetzung des Änderungsvorhabens noch im Jahr 2020 begonnen werden, ist die Bepflanzung noch im gleichen Jahr umzusetzen.

D) Auflagen der Kreisverwaltung Paderborn

Bauordnungsrecht

1. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen von Beginn an der Baustelle vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren.
2. Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben mindestens eine Woche vorher der Bauaufsicht (Kreis Paderborn - Fachbereich für Bauangelegenheiten) schriftlich mitzuteilen.
3. Vor Baubeginn sind dem Amt 63 Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person mitzuteilen.
4. Der Bauherr hat die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen der Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen.
5. Bauliche Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.
6. Der Prüfbericht zur statischen Berechnung ist bei der Bauausführung zu beachten. Er ist dem Aufsteller der statischen Berechnung unverzüglich vorzulegen.
7. Die in der statischen Berechnung und den Konstruktionsplänen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind bei der Bauausführung besonders zu beachten.
8. Das Brandschutzkonzept 19-2375B „Erweiterung Schweinezuchtanlage Steinkuhle“ des Ingenieurbüro Thormählen + Peuckert vom 19.06.2019 mit den dazugehörigen Anlagen ist Bestandteil der Bauvorlagen und für die Bauausführung verbindlich. Jede Abweichung oder Ergänzung bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.
9. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist eine Bescheinigung des Brandschutzsachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung mit dem Brandschutzkonzept übereinstimmt. Zu den hierfür erforderlichen stichprobenhaften Kontrollen ist der Sachverständige während der Bauausführung frühzeitig zu benachrichtigen (circa 3 Tage vorher).

10. Prüfeintragungen/Bauüberwachung

- a. Für die Ausführung der Konstruktion sind die geprüften statischen Unterlagen maßgebend. Alle grünen Prüfeintragungen sind zu beachten, sofern kein neuer Nachweis geführt wird.
- b. Die Bauüberwachung erfolgt durch den beauftragten Prüfsachverständigen.
- c. Über die erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen ist der beauftragte Prüfsachverständige zu informieren.

11. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Amt 63 Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:

Es ist dem Kreis Paderborn eine schriftliche Erklärung durch den Bauherrn einzureichen (Konformitätsbescheinigung), aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage den Antragsunterlagen, Gutachten, Statiken entsprechend errichtet und betrieben wird. Des Weiteren muss aus der Konformitätsbescheinigung hervorgehen, dass die Anlage betriebssicher ist.

12. Gemäß dem Arbeitsblatt „W-405“ des DVGW muss im Umkreis von 300 m um das Objekt eine Löschwassermenge von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden jederzeit zur Verfügung stehen.

Neben dem 60 m³ fassenden Löschwassertank sollen zusätzlich 36 m³ Löschwasser von der Feuerwehr dem in circa 1,4 km Entfernung fließenden Fluss „Altenau“ entnommen und transportiert werden.

Zur Errichtung einer Wasserentnahmestelle durch die Feuerwehr muss ganzjährig mindestens 50 cm Wasserdeckung über dem Saugkorb vorhanden sein. Die Entnahmestelle muss frostsicher sein und über eine mindestens 3,5 m breite Zufahrt mit einem Feuerwehrfahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 16.000 kg (16 t) zu erreichen sein.

Die zur oben genannten unabhängigen Löschwasserversorgung getroffenen Maßnahmen sind nach Fertigstellung einer Funktionsüberprüfung durch die örtliche Feuerwehr zu unterziehen. Eine Bescheinigung hierüber ist bei der Schlussbauabnahme dem Bauordnungsamt sowie der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn vorzulegen.

Wird festgestellt, gegebenenfalls auch erst zu einem späteren Zeitpunkt, dass der „Altenau“ nicht die erforderliche Löschwassermenge entnommen werden kann, ist die Löschwasserversorgung z.B. durch einen weiteren Löschwasserbehälter nach der zu dem Zeitpunkt gültigen DIN durch den Eigentümer sicherzustellen (§ 14 BauO NRW, § 3 Absatz 2 Satz 3 BHKG NRW).

Veterinärrecht

1. Die noch in Verwendung befindlichen Kastenstände für die Jung- und Altsauen im Deckzentrum bzw. die Kastenstände der Abferkelbuchten dürfen nur so verwendet werden, dass die lichte Innenlänge des Standes mindestens der Gesamtkörperlänge der darin gehaltenen Sau auch mit gestreckter Kopfhaltung zuzüglich weiteren 10 cm beträgt. Die vorgenannte lichte Innenlänge muss dabei in der gesamten Höhe, die mindestens der Körperhöhe (Stockmaß) der darin gehaltenen

Sau entspricht, gegeben sein.

2. Die Sauen dürfen nur noch dann in Kastenständen halten, wenn die Kasten-stände so beschaffen sind, dass das darin gehaltene Schwein die Möglichkeit hat, in Bauchlage und in Seitenlage zu liegen, ohne gezwungenermaßen gleichzeitig an zwei sich gegenüberliegenden Seitenbegrenzungen des Kasten-standes anzustoßen. Dies gilt auch dann, wenn die Sauen nur für zwei Tage im Kastenstand des Deckzentrums gehalten werden sollen.
3. Die Fixierung der Sauen in dem Kastenstand unterdrückt elementare Bedürfnisse der Tiere und kann zu Erkrankungen und Verhaltensstörungen führen. Die Kastenstandbreite muss daher dem individuellen Tier angepasst werden und obliegt der Verantwortung des Tierhalters.
4. Das Eckpunktepapier zur Neuregelung der Haltung von Sauen im Deckzentrum des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ist zu beachten.

IV. Begründung

Mit Antrag vom 14.06.2019 mit den Nachträgen vom 16.07.2019, 28.08.2019, 05.12.2019 und vom 13.02.2020 hat Ferkelerzeugung Lüns GbR die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb der Anlage zur Erzeugung und Aufzucht von Ferkeln beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 und Nr. 7.1.8.1 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

UVP-Pflicht

Da durch das Vorhaben der in Nr. 7.8.1 der Anlage 1 des UVPG genannte Größen- oder Leistungswert selbst überschritten wird, war für das Vorhaben nach § 9 Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die UVP betrachtet die Änderungen der Anlage im Hinblick auf die Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ebenso auch die Auswirkungen auf Boden, Wasser Luft und Klima, Landschaft und andere Schutzgüter. Hierauf wird im weiteren Verlauf dieser Begründung im Einzelnen eingegangen.

Verfahrensart

Aufgrund der Nennung der Anlage in Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG mit öffentlicher Bekanntmachung durchzuführen.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Absatz 3 BImSchG am 09.03.2020 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold und in den Tageszeitungen im Bereich des Standortes des Änderungsvorhabens (Neue Westfälische und Westfälisches Volksblatt) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben anschließend vom 16.03.2020 bis 15.04.2020 bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden und bei der Stadtverwaltung Lichtenau zur Einsicht ausgelegt. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold und bei der Stadtverwaltung Lichtenau erhoben werden.

Die während der Einwendungsfrist eingegangenen Einwendungen, die überwiegend eher allgemeine Vorbehalte gegenüber der Massentierhaltung und den damit verbundenen typischen Folgen zum Gegenstand haben, wurden umfassend geprüft. Nach Prüfung und Bewertung der eingegangenen Einwendungen wurde auf der Grundlage des § 10 Absatz 6 BImSchG sowie § 12 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 und § 16 Absatz 1 Nr. 4 der 9. BImSchV entschieden, die Einwendungen nicht im Rahmen eines Erörterungstermins zu behandeln. Die Inhalte der Einwendungen wurden im Rahmen der abschließenden Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt und sind Gegenstand der weiteren Begründung dieses Bescheids, sofern diese speziellen Bedenken gegenüber dem konkreten Änderungsvorhaben und gegenüber den konkreten Auswirkungen auf seine Umgebung beinhalten.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Kreisverwaltung Paderborn als Bauordnungsamt, Untere Naturschutzbehörde und Veterinäramt,
- der Stadtverwaltung Lichtenau als Planungsamt,
- der Landwirtschaftskammer NRW und
- dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die Anforderungen des Immissionsschutzes, des Arbeitsschutzes, der Wasserwirtschaft, der AwSV und des Naturschutzes hat die Bezirksregierung Detmold in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigung des Vorhabens befürworten.

Die Prüfung des Genehmigungsantrags und der dazugehörigen Antragsunterlagen sowie der gegen das Änderungsvorhaben erhobenen Einwendungen hat ergeben, dass die die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Änderungsvorhaben nicht entgegenstehen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Betriebsgrundstück, auf dem die Anlage geändert werden soll, liegt im Außenbereich der Stadt Lichtenau im Ortsteil Henglarn. Es ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Tierhaltungsanlage wurde zuletzt im Jahr 2012 nach § 35 Absatz 1 Nr. 4 BauGB in der damaligen Fassung genehmigt. Bei dem vorliegenden Änderungsvorhaben handelt es sich um eine angemessene Erweiterung einer landwirtschaftlichen Anlage nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB. Die für die Privilegierung erforderlichen landwirtschaftlichen Flächen sind im Eigentum und in der Pacht des Antragstellers. Die Stadt Lichtenau hat das Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 BauGB erteilt.

Genehmigungsvoraussetzungen des technischen Umweltschutzrechts / Bewertung der Einwendungen

Emissionen von Luftverunreinigungen und Gerüchen

Die Änderung der Anlage zur Ferkelerzeugung beinhaltet neben der Änderung einzelner baulicher Maßnahmen maßgeblich die Erhöhung der Tierplatzzahlen in den bestehenden Stallungen. Dies kann Auswirkungen auf die Umwelt insbesondere durch Emissionen von Luftverunreinigungen und Gerüchen haben. Zur Vermeidung bzw. Verminderung solcher Auswirkungen werden die Stallgebäude 2, 9 und 11 jeweils – dem Stand der Technik und den Anforderungen des § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG entsprechend – mit einer geeigneten Abluftreinigungsanlage ausgestattet und betrieben, was maßgeblich dazu beiträgt, dass die Emissionen von Luftverunreinigungen und Gerüchen und entsprechende Immissionen in der Umgebung deutlich gemindert werden.

Geräuschimmissionen

Geräuschquellen bei Tierhaltungsanlagen sind typischerweise die Ventilatorengeräusche der Lüftungsanlagen, der An- und Ablieferverkehr und die Verladung der Tiere, die nach den Antragsunterlagen zur Tageszeit zwischen 07:00 Uhr und 22:00 Uhr erfolgen soll. Im vorliegenden Fall befinden sich die nächste schützenswerte Immissionssorte im Sinne der TA Lärm / die nächstgelegene Wohnbebauung in über 500 m Entfernung im Außenbereich. Aufgrund der großen Entfernung sind unzulässige Lärmeinwirkungen bzw. erhebliche Geräuschbelästigungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG und der TA Lärm nicht zu erwarten.

Geruchsimmissionen

Dem Genehmigungsantrag ist eine behördlicherseits überprüfte und als plausibel erachtete Geruchsimmissionsprognose beigelegt. Durch die Errichtung der Abluftreinigungsanlagen werden die berechneten Geruchsimmissionen vermindert, so dass an den betrachteten repräsentativen Immissionsorten keine erheblichen Geruchsbelästigungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG und der GIRL zu erwarten sind. Dies stellt eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand dar.

Emissionen und Immissionen von Staub und Bioaerosolen

Aufgrund der großen Abstände zur nächsten Wohnbebauung (größer 500 m) hat bereits die Prüfung im Rahmen der ursprünglichen Genehmigung der bestehenden Anlage zu keinen Anhaltspunkten geführt, die eine weitergehende umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosolen erfordern würden. Durch die Errichtung der Abluftreinigungsanlagen ist zudem eine Verminderung von Staub- und Bioaerosolemissionen und -immissionen zu erwarten.

Erholung

Die Anlage ist in einem Gebiet errichtet worden, welches sich im Umfeld einer S-Kurve der L 818 zwischen der A 33 im Westen und dem Altenautal im Osten befindet. Die Fläche ist zurzeit eine offene Ackerlandschaft am oberen ostexponierten Hang des Altenautals. Durch die beantragte Änderung sind nachteilige Auswirkungen hier nicht zu erwarten.

Ammoniakimissionen und Stickstoffdeposition

Durch die Haltung von Schweinen in der beantragten Größenordnung sind grundsätzlich Ammoniakemissionen und daraus hervorgehend auch Stickstoffdepositionen zu erwarten, die geeignet sind, im Einzelfall empfindliche Pflanzen oder Biotope in der Umgebung zu schädigen.

Gemäß den Regelungen der TA Luft ergibt sich ein Anhaltspunkt für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak erst dann, wenn eine Zusatzbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ oder eine Gesamtbelastung von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschritten werden oder eine Stickstoffdeposition mit mehr als $5 \text{ kg N}/\text{ha}/\text{a}$ zu befürchten ist. Im Rahmen von Verfahren für immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen wird insbesondere der Leitfaden zur „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 01.03.2012 angewandt. Dieser beinhaltet hinsichtlich der Beurteilung der Ammoniakimissionen strengere Anforderungen.

Dem Antrag wurde eine behördlicherseits überprüfte und als plausibel erachtete Ausbreitungsrechnung vom Ingenieurbüro Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH über die zu erwartenden Änderungen der Ammoniakimissionen und der Stickstoffdepositionen beigelegt. Die Ammoniakimissionen vermindern sich danach an allen Immissionsorten, ebenso die Stickstoffdeposition an nahezu allen Immissionsorten. An zwei Immissionsorten ist ein leicht erhöhter Stickstoffeintrag festzustellen, wobei allerdings das Irrelevanz-Kriterium von $0,3 \text{ kg}/\text{ha}/\text{a}$ dabei nicht überschritten wird und somit negative Auswirkungen nicht zu befürchten sind.

Boden

Unter den Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Boden sind die Beseitigung der Versiegelung der oberen Bodenschicht als höchste Belastung für dieses Schutzgutes anzusehen. Die Tierhaltungsanlage und die mit ihren Bauwerken und Verkehrsflächen verbundenen Versiegelungen bestehen bereits. Für die Versiegelung der für das Änderungsvorhaben benötigten zusätzlichen Flächen, die demgegenüber als geringfügig zu bewerten sind, werden Ausgleichsflächen geschaffen.

Grund- und Oberflächenwasser

Die anfallende Gülle wird in die Güllebehälter verbracht und von dort unmittelbar oder über eine benachbarte Biogasanlage verwertet und auf die nachgewiesenen Nutzflächen entsprechend den Regelungen der Düngeverordnung ausgebracht. Die zulässige Belastung der angegebenen Flächen wurde durch die Landwirtschaftskammer NRW geprüft.

Alle gülleführenden Bauteile der Anlage sind bereits Bestand und entsprechen dem Stand der Technik. Das Niederschlagswasser wird unverändert in einer Versickerungsmulde über die belebte Bodenschicht versickert. Oberflächengewässer werden durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen.

Landschaftsbild

Die von der Realisierung des geplanten Änderungsvorhabens betroffenen Flächen sind im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Aufgrund des relativ exponierten Standortes und der Größe der Anlage ist von einer mittleren Belastung des Landschaftsbildes auszugehen. Für den erforderlichen Ausgleich wurde vom Antragsteller ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen. Die dafür vorgesehenen Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe der Anlage und dienen gleichzeitig der „Eingrünung“ der Bauwerke und somit der optischen Anpassung an das Landschaftsbild.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden die insbesondere Anforderungen der TA Luft, der TA Lärm, der GIRL und der AwSV geprüft.

Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen

Die Tierhaltungsanlage ist als unter die Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IED) fallende, nach § 3 der 4. BImSchV gekennzeichnete Anlage (IE-Anlage) eingestuft. Für die Anlage ist daher auch das BVT Merkblatt „Beste verfügbare Techniken zur Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ heranzuziehen. Die daraus resultierenden Anforderungen werden in der Anlage umgesetzt.

Die ursprüngliche Standortwahl (hier jedoch nur Änderung im Bestand) erfolgte unter dem Gesichtspunkt, dass keine Schutzgebiete in der Nähe sind. Zudem wurde damals der Standort so gewählt, dass keine Wohnnutzungen benachbart sind und ausreichende Abstände eingehalten werden.

Zur Vermeidung von Emissionen wird eine nährstoffangepasste Fütterung praktiziert (N- minimiert). Die Ställe werden mit einer Abluftsammlung und zukünftiger Abluftreinigung ausgeführt. Eine Notstromversorgung ist vorhanden.

Die Schweinegülle wird einer benachbarten Biogasanlage zur Vergärung zugeführt, um das biogene Potential zu nutzen und die Geruchsemissionen bei der Lagerung und Ausbringung zu reduzieren. Die Lagerung des Gärrestes erfolgt dort in gasdichten Gärrestbehältern, die Lagerung von Gülle in einem abgedeckten Behälter. Im Sinne der Energieeffizienz wird Wärme der benachbarten Biogasanlage zur Beheizung der Ställe verwendet und somit kein fossiler Brennstoff eingesetzt. Die Ausbringung der Nährstoffe erfolgt nach sogenannter guter fachlicher Praxis (Ausbringung per Schleppschuh und kurzfristiger Einarbeitung).

Die Lagerung von Tierkadavern erfolgt in geschlossener Art für maximal 24 Stunden.

Das Personal wird ständig geschult und verfügt über die entsprechenden Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen des Tierschutzes beim Umgang mit den Tieren.

Die mit Anzeigen nach § 15 Absatz 1 BImSchG erfolgten Änderungen (Tausch der Anordnung Futtermittelsilo und Löschwasserbehälter, Verlegung des Sozialcontainers, Änderung der Maschinenhalle) wurden in die Prüfung mit einbezogen und sind Gegenstand dieser Genehmigung.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen

zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. Verwaltungsgebühr

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund § 13 Absatz 1 Nr. 1 und § 14 Absatz 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr werden die im Antrag genannten voraussichtlich entstehenden Errichtungskosten in Höhe von 370.700,00 € zugrunde gelegt. Nach § 1 Absatz 1 der AVwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a 1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs der AVwGebO NRW wird die Verwaltungsgebühr für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung auf 2.103,50 € festgesetzt.

Weiterhin sind im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren für die vorgeschriebene Veröffentlichung des Vorhabens Auslagen in Höhe von 2.393,06 € entstanden, die gemäß § 10 Absatz 1 GebG NRW ebenfalls von Ihnen zu tragen sind.

Über den von Ihnen zu erstattenden Betrag in Höhe von

4.496,56 €

(in Worten: Viertausendvierhundertsechsundneunzig 56/100 Euro)

wird Ihnen eine esonderte Rechnung zugesandt. Der Betrag wird gemäß § 17 GebG NRW mit Bekanntgabe der Rechnung fällig. Die Kosten für die Veröffentlichung des Bescheids werden getrennt in Rechnung gestellt.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-minden.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

(MN)

VII. Hinweise

A) Allgemeine Hinweise

1. Im Falle von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln Dritter gegen diese Genehmigung darf mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage erst begonnen werden, wenn über die Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel unanfechtbar entschieden ist oder die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet wird.
2. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird § 18 Absatz 3 BImSchG. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen folgender vorausgegangener Bescheide zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.
Die Anlage ist zuletzt durch Genehmigungsbescheid des Kreises Paderborn vom 19.12.2012, Az. 02365-11-14 erfasst worden.

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Absatz 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Bezirksregierung Detmold) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

1. Bevor die Beschäftigten die Tätigkeiten an der geänderten Anlage zum Halten von Schweinen aufnehmen, ist es notwendig, die vorhandene Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG und zu aktualisieren.

Es ist ausreichend, die Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung und der Dokumentation nur auf die zu ergänzenden Gefährdungen bzw. Veränderungen im Betrieb zu beziehen.

(§ 5 / § 6 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV).

2. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung für die Arbeiten an den Abluftfilteranlagen zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsanweisung muss in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abgefasst sein und den Beschäftigten an geeigneter Stelle zur Verfügung stehen. Die Betriebsanweisung ist auch bei der regelmäßig wiederkehrenden Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes in Bezug zu nehmen. Die Betriebsanweisung muss bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden (§ 12 BetrSichV).
3. Auf die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung- BioStoffV sowie die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA), hier insbesondere
 - TRBA 500 "Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen"
 - TRBA 230 "Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und vergleichbaren Tätigkeiten"wird hingewiesen.

D) Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. Für Betonspaltenböden sind typengeprüfte statische Nachweise des Herstellers oder geprüfte Einzelnachweise erforderlich. Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, die Nachweise einzusehen. Sie sind auf Verlangen vorzulegen.
2. Gemäß § 69 Absatz1 BauO NRW ist durch besondere Abweichungsverfügung - eine Abweichung von § 6 Absatz 3 BauO NRW wegen Überdeckung der Abstandsflächen zugelassen. Die Abweichungsverfügung ist beim Kreis Paderborn, Bauordnung zum Verbleib zu den Akten genommen.
3. Die Erleichterung unter Punkt 18.2
 - Erleichterung zu 5 30 (1) BauO NRW 2018 — „innere Brandwand“
 - Die Brandabschnitte der Gebäude BE 01, BE 02, BE 09, BE 10, BE 11 und BE 12 haben eine Länge größer 40 m.
 - Einzelne Brandabschnitte in den Gebäuden BE 10 und BE 11 haben eine Fläche größer 1.600 m² wurde im Zuge des Brandschutzkonzeptes vom 12.09.2011 und der 1. Ergänzung vom 05.01.2012 gestattet. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen weiterhin keine Bedenken.

VIII. Anlagen

Anlage 1 Antragsunterlagen

Die in dieser Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Tabelle 2

Nummer	Inhalt	Seiten
0	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	6
1	Antrag, Formular 1, Vollmacht, Pachtverträge	38
2	Karten	5
3	Bauvorlagen und BSK	109
4	Anlage und Betrieb	11
	Formularsatz	41
	Fließbild, Ischutzberechnung, meteorologische Daten, Sonstiges	196
5	UVP-Angaben	27
	Ausgleichsmaßnahmen	6
6	Angaben zum Störfallrecht	1
7	Wasserrechtliche Angaben	1
8	Sonstige Angaben	1
9	Angaben zum Betriebsgeheimnis	1

Anlage 2 Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)
UmweltHG	Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltHG) vom 10.12.1990 (BGBl. I S. 2634)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
4 BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)9 BlmSchV
9 BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
VVGen.Verf	Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG - Gemeinsamer Runderlass vom 21.11.75 (MBI. NW. S. 2216/SMBl. NW. 7130)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutzes (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 700)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602).
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. 8. 1999, zuletzt geändert am 13.06.2006 (GV. NRW. 2006 S. 250).
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.1980 (GV.NRW. S. 924/SGV.NRW. 2011), zuletzt geändert am 22.07.2003 (GV.NRW. S. 428).
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1).
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO 2016 NRW) vom 15.12.2016, Stand 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005)
BauPrüfV	Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO - vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241), Stand 25.9.2001 (GV. NRW. S. 723 / SGV. NRW. 232)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft -) vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.98 (GMBL. Nr. 26/1998, S. 503)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I S. 1476).
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstätten-Verordnung - ArbStättV -) vom 20.03.75 (BGBl. I S. 729), Stand: 27.09.2002 (BGBl. I S. 3815)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I. S. 762 / FNA-Nr. 2129-43), Stand 03.05.2013 (BGBl. I S. 212, 2461110)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoff-Verordnung – GefStoffV) vom 15.11. 1999 (BGBl. I S. 2233), Stand 27. 09. 2002 (BGBl. I S. 3812)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. S. 905 / FNA 753-13-6)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz -(WHG) 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Stand 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, 249)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.95 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), Stand: 29.4.2003 (GV. NRW. S. 254)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) AVV

VermKatG NW	Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30.05.90 (SGV NRW 7134)
DüMV	Düngemittelverordnung vom 05.12.2012 Stand 26.05.2017 (BGBl. 1305, 1348)
DüngG	Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136) Stand 05.05.2017 (BGBl. 1068)
DüV	Düngeverordnung vom 27. Februar 2007, Stand 26.05.2017 (BGBl. 1305)
WDüngNachwV	Wirtschaftsdüngernachweisverordnung vom 07. Mai 2012
BioAbfV	Bioabfallverordnung vom 01. Juni 2012

Abschrift